

Schulordnung

für die Musikschule

der Stadt Mönchengladbach

vom 21. Dezember 1995

geändert durch den Ersten Nachtrag vom 19. Juni 1997
 geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 28. April 1999
 geändert durch den Dritten Nachtrag vom 24. Februar 2000
 geändert durch den Vierten Nachtrag vom 21. März 2001
 geändert durch den Fünften Nachtrag vom 19. März 2003
 geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 21. Juli 2004
 geändert durch den Siebten Nachtrag vom 21. Dezember 2005
 geändert durch den Achten Nachtrag vom 21. Dezember 2006
 geändert durch den Neunten Nachtrag vom 24. September 2008

1. **Rechtscharakter und Name**
 Die Musikschule wird als eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung von der Stadt Mönchengladbach in Ausübung öffentlicher Gewalt betrieben. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. **Aufgabe**
 Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten der Interessenten jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht vorrangig für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von Musiziergemeinschaften. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahebringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Ver-
- anstaltungen aller Art durchgeführt.
3. **Aufbau und Gliederung der Musikschule**
 Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
 Der Unterricht wird wie folgt erteilt:
 - 3.1 Elementarunterricht
 - 3.1.1 Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Klassen von in der Regel 12 Paaren (ein Kleinkind und ein Eltern teil); Aufnahmealter: 1 Monat bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr
 - 3.1.2 Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) in Klassen von 10 bis 14 Kindern; Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann angeschlossen werden.
 - 3.1.3 Musikalische Früherziehung in Klassen von in der Regel 12 Kindern, Aufnahmealter: 4 bis 5 Jahre; Dauer: 2 Jahre

- 3.1.4 Musikalische Grundausbildung in Klassen von in der Regel 12 Kindern; Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 2 Jahre
- 3.1.5 Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen; Aufnahmealter: 6 bis 11 Jahre; Dauer: 1 Jahr
- 3.2 Instrumentalunterricht
- 3.2.1 Variabler Instrumentalunterricht
- Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen wie auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.
- 3.2.2 Förderklasse
- Um besonders förderungswürdige Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird eine Förderklasse unterhalten. Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.
- 3.3 Unterricht für Erwachsene
- Der Unterricht für Erwachsene wird als Klassen-, Gruppen-, Zweier- oder Einzelunterricht angeboten.
- 3.4 Sonderpädagogik
- Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche adäquat pädagogisch betreuen zu können.
- 3.5 Ballettunterricht in den Klassen Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Ballettgymnastik
- 3.6 Angebote für Schulen
- Es handelt sich hierbei um Angebote für die Offene Ganztagschule sowie weiterführende Schulen. Inhaltlich sind dies beispielsweise Bläserklassen, Musikwerkstatt und Chor.

4. Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht insbesondere in folgenden Fächern angeboten:

- Eltern-Kind-Kurse
- Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU)
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Orientierungsstufe
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
- Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Klavier
- E-Orgel
- Keyboard
- Akkordeon
- Gitarre
- E-Gitarre
- E-Bass
- Schlagzeug
- Gesang

- Harfe
- Theaterspielgruppe
- Tanzgruppen
- Ballett
- Praktische Ergänzungsfächer: Orchester, Chöre, Spielkreise, Jazz- und Rockensembles, Kammermusik
- Theoretische Ergänzungsfächer: Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte

4.1 Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.

4.2 Projektbereich

| | | | |
|---|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – 60 Minuten, – in der Orientierungsstufe: 45 Minuten, – im Instrumentalunterricht wird nach einem variablen Modell unterrichtet; je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht (30 oder 45 Minuten) oder Gruppenunterricht (45 Minuten), – in der Förderklasse: 45 Minuten Einzelunterricht, – beim Ballettunterricht in der Unterstufe: 60 Minuten, in der Mittelstufe: 90 Minuten, in der Oberstufe: 180 Minuten, bei der Ballettgymnastik: 75 Minuten | <p>Die Musikschule verfügt über zwei zentrale Unterrichtsstätten. Daneben wird der Unterricht auch extern in anderen Räumen erteilt.</p> | <p>Schwere des Vorfalles folgende Maßnahmen getroffen werden:</p> <p>7.3.1 Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter</p> |
| <p>4.3 Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besuchen.</p> | | <p>7. Unterrichtsordnung</p> <p>7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet.</p> | <p>7.3.2 Ausschluss von der Schule durch den Schulleiter.</p> <p>In der Regel geht dem Ausschluss die Androhung voraus. Bei minderjährigen Schülern sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p> |
| <p>5. Unterrichtszeit</p> | | <p>Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.</p> | |
| <p>5.1 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gilt auch für die Musikschule.</p> | | | <p>7.4 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.</p> |
| <p>5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei den Eltern-Kind-Kursen 30 bis 45 Minuten, – in der elementaren Musikerziehung im Kindergarten (EMU): 60 Minuten, – in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung: | <p>Außerdem haben alle Instrumentalschüler die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen.</p> | <p>7.2 Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt oder das Entgelt wird anteilmäßig erstattet.</p> | |
| | <p>6. Unterrichtsstätten</p> | <p>7.3 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können je nach</p> | <p>7.5 Alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten</p> |

| | | | | | | |
|--|-------------------------------|--|---|---|---|--|
| | | <p>Leistungstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Schüler der Klavierklassen sind verpflichtet, bei Bedarf Begleitungsaufgaben zu übernehmen.</p> | <p>reichsleiter überprüft. Alle Instrumentalschüler erhalten jährlich eine Beurteilung.</p> | | <p>Jahres entgegengenommen.</p> | <p>Das Schulgeld beträgt je Schüler jährlich</p> |
| <p>8. Schulleiter</p> | <p>9.2</p> | <p>Bei mangelndem Interesse oder Fleiß kann der Schulleiter nach Beratung mit dem Lehrer die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.</p> | | <p>11.2 Die Musikschule bestätigt den Erhalt der Anmeldung und informiert rechtzeitig vor Aufnahme des Unterrichts über Ort und Zeitpunkt des Unterrichts.</p> | <p>13.1 in der Elementarstufe</p> | |
| <p>Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.</p> | <p>10. Lernmittel</p> | <p>10.1 Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen von dem Schüler beschafft werden.</p> | | <p>11.3 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter den Inhalt der Schulordnung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.</p> | <p>13.1.1 für die Eltern-Kind-Kurse 252,00 EUR</p> <p>13.1.2 für die Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) 252,00 EUR</p> <p>Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag in Höhe von 2.400,00 EUR jährlich geschlossen werden.</p> | |
| <p>9. Leistungen der Schüler</p> | <p>10.2</p> | <p>Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gegen Entgelt (Instrumentenmiete) für ein Jahr überlassen werden.</p> | | <p>12. Abmeldung</p> | <p>13.1.3 für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung 252,00 EUR</p> | |
| <p>9.1 Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Die Absolventen der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung erhalten eine Beurteilung. Die Leistungen der Instrumentalschüler werden jährlich durch ein Vorspiel vor dem zuständigen Fachbe-</p> | <p>11. Anmeldungen</p> | <p>11.1 Für die Anmeldung ist ein vorgeschriebener Vordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Minderjährige Schüler sind durch die gesetzlichen Vertreter anzumelden. Anmeldungen werden nur bis zum 01.05. und 01.11. eines jeden</p> | | <p>12.1 Die Abmeldung eines Schülers vom Musikschulunterricht ist schriftlich an die Musikschule zu richten.</p> | <p>13.1.4 für die instrumentale Orientierungsstufe 396,00 EUR</p> | |
| | <p>12.2</p> | | | <p>Eine Abmeldung ist - außer aus wichtigem Grunde - nur möglich bis zum 15.03. für den 30.04. bis zum 15.09 für den 31.10.</p> | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

erhoben werden. Es wird im Einzelfall festgesetzt.

14. Schulgeldermäßigung

14.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule und belegen dort ein Hauptfach, so ermäßigt sich das Schulgeld nach Nrn. 13.1, 13.2.1, 13.2.2, 13.2.4, 13.5 und 13.6 bei
2 Kindern um 15%,
3 Kindern um 25%,
4 Kindern um 30%,
5 und mehr Kindern um 35 %.

14.2 Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) ist ein Schulgeld in Höhe von 50% der in Nrn. 13.1 bis 13.6 genannten Beträge zu zahlen.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld für den Instrumental – und Ballettunter-

richt (Nrn. 13.1.4 bis 13.4 und 13.6) um 70%, für die elementaren Unterrichtsfächer und die Sonderpädagogik (Nrn. 13.1.1 bis 13.1.3 und 13.5) zu 100% ermäßigt.

Die Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungsbescheide. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.

14.3 Für jeden Schüler kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die für den Schüler günstigste Ermäßigung errechnet. Die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 4.2) oder an der Studienvorbereitenden Ausbildung (Nr. 4.1) berechtigt nicht zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach Nr. 14.1.

15. Instrumentenmiete

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Miete an neue Instrumentalschüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Mietzeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Musikschule und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instruments erfolgt in der letzten Unterrichtsstunde vor Ablauf des Mietjahres. Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich **132,00 EUR**.

15.1 Lehrer an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instru-

mentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Spielkreise überlassen werden.

15.2 Ein Anspruch auf Erstattung der Instrumentenmiete besteht nicht, wenn das Instrument im Laufe eines Mietjahres zurückgegeben wird.

15.3 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

16. Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.